

Satzung

„Grüner Stern – Gemeinnützige Polizeihilfe Brandenburg e.V.“

Anschrift: Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg
Großbeerenstr. 185
14482 Potsdam

Tel.: 0331/747320
Fax: 0331/7473299

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Grüner Stern – Gemeinnützige Polizeihilfe Brandenburg e.V.“

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 1330 am 08. Dezember 1994 eingetragen worden.
Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- die Unterstützung von in Not geratenen Angehörigen der Polizei des Landes Brandenburg und ihren Hinterbliebenen (Hinterbliebene sind im Sinne des Ehegesetzes der BRD: Ehefrau, Ehemann sowie deren Kinder und in eheähnlichen Lebensgemeinschaften Lebensgefährtin, Lebenskamerad sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und diese eheähnliche Lebensgemeinschaft länger als 5 Jahre besteht sowie die Kinder);
- die Unterstützung hilfebedürftiger Personen;

- die Förderung des sozialen Friedens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Sach- und Geldleistungen,

- an in Not geratene Angehörige der Polizei des Landes Brandenburg und ihrer Hinterbliebenen;
- an Personen, die ohne dieses vorsätzlich herbeigeführt zu haben in Zusammenhang mit angewiesenen polizeilichen Maßnahmen sowie durch einen Dienstunfall im Sinne des § 31 des BeamtenVG vom 24. März 1997 in eine Notlage geraten sind.
Der in Betracht kommende Personenkreis ist nicht auf die Angehörigen der Polizei und deren Familien beschränkt.
- zur Förderung von Maßnahmen, die ein besseres Verständnis zwischen der Bevölkerung und der Polizei und anderen Institutionen schaffen und dadurch das friedliche und gedeihliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die sind selbst Betroffene.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gewährte Sach- und Geldhilfen erzeugen keinen Anspruch dritter Personen, sie binden nicht den Vorstand bei künftigen Entscheidungen in ähnlichen Angelegenheiten.

Anträge auf Unterstützung zu bestehenden Satzungszwecken sind schriftlich zu stellen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern und Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden sowie Geldbußen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens dem Verein vom Gericht zugesprochen werden sowie aus Erlösen von Veranstaltungen und Aktionen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen sowie aus der Anlage von Vereinsmitteln bei Banken und Sparkassen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte und die Mitglieder des Vorstandes des Polizei-Hauptpersonalrates werden.

Mitglieder können auch andere, natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte gewährleisten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist zu jederzeit möglich und durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich grob satzungswidrig verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nachdem er das Mitglied angehört hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig darüber entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange und die Durchsetzung der Vereinsatzung einzusetzen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vereinsführung
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
6. Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Beschlussfassung über die Gewährung und Ablehnung von materiellen und finanziellen Zuwendungen entsprechend des § 2 der Satzung

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein Beschäftigter der Polizei des Landes Brandenburg sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8 der Satzung. Sie hat über den Haushalt und die Annahme der Jahresrechnung sowie über die Änderung der Satzung und die etwaige Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Veranstaltung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit oder Vertretung von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht untereinander vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Schriftführer in der Mitgliederversammlung sowie einem weiteren Mitglied gegenzuzeichnen ist. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 12. November 1996 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Potsdam, 12. November 1996